An das

Eingangsstempel

Land Steiermark

p. A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 – Referat Naturschutz

Stempfergasse 7

8010 Graz

E-Mail: [naturschutz@stmk.gv.at](mailto:naturschutz@stmk.gv.at)

**VON DER ANTRAGSTELLERIN/DEM ANTRAGSSTELLER AUSZUFÜLLEN**:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Familien- und Vorname: | | | Geburtsdatum: |
| Adresse (Hauptwohnsitz laut Zentralem Melderegister: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | | | |
| Festnetz-/Handynummer: | E-Mail: | | |
| Bankverbindung (IBAN): | | BIC: | |

|  |
| --- |
| **Angaben zur Fördermaßnahme:**  Betroffenes Gewässer:       KG Nr.:       Fkm:  Betroffenes Grundstück, bei dem der Schaden eintritt:  Das Beratungsprotokoll ist dem Antrag beizulegen.  Art der Maßnahme:  Mobiler Elektrozaun  Massiver Fixzaun  Einzelbaumschutz Anzahl der Bäume:  Punktueller Grabschutz  Dammdrainage  Sonstige Maßnahme:  Sämtliche Präventionsmaßnahmen sind nur dann förderbar, wenn die laufende Wartung und Instandhaltung der Maßnahme durch den Fördernehmer/die Fördernehmerin gewährleistet ist. Bei Arbeiten im/am Gewässer ist die Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin und des zuständigen Wassermeisters einzuholen. Liegt das Gewässer im Wirkungsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung, ist diese über die Maßnahme zu informieren. Bei Nutzung von Fremdgrundstücken z.B. durch nötige Grundstücksbefahrungen sind Einverständniserklärungen einzuholen. Die Errichtung einer Dammdrainage im und am Gewässer kann, je nach Einbauart, wasserrechtlich anzeige- oder bewilligungspflichtig sein. Vor dem Einbau und dem Ansuchen auf Förderung ist mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Kontakt aufzunehmen und die entsprechende Bewilligung zum Einbau der Dammdrainage (Stellungnahme, Bescheid) dem Ansuchen auf Förderung beizulegen.  Maximal zu beantragender Förderungsbetrag in Euro:  Kurzbeschreibung der vorliegenden Problematik sowie eine detaillierte Beschreibung der dafür notwendigen Maßnahme und deren Ausführung: |

|  |
| --- |
| **Richtlinien für die Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Biberschäden:**   1. Zweck der Förderung**:**   Durch die landschaftsverändernde Lebensweise des Bibers (Nagen, Graben, Stauen) können Flächen im Nahbereich von Gewässern derart verändert werden, dass die Bewirtschaftung erschwert oder gar nicht mehr möglich ist. Zudem können Schäden in land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturen oder Teichanlagen auftreten. Durch die Förderung von Präventionsmaßnahmen (Einzelbaumschutz, Zäune, punktueller Grabschutz, Dammdrainagen sowie sonstige maßgeschneiderte Maßnahmen) soll die Akzeptanz für den Biber erhöht und ein Miteinander von Biber und Mensch ermöglicht werden. Die Wartung bzw. Instandhaltung der Präventionsmaßnahme ist durch den/die Antragsteller:in zu gewährleisten.   1. Antragsberechtigung:   Antragsberechtigt sind Gemeinden und alle Betroffenen, deren Flächen durch die Aktivitäten des Bibers beeinträchtigt sind oder bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit ein Schaden vorhergesagt werden kann. Welche Maßnahme im jeweiligen Fall die zielführendste ist, wird gemeinsam mit der Biber-Beratung festgelegt. Nur diese Maßnahme kann gefördert werden.  Eine Dammdrainage wird nur bei Wohndämmen des Bibers unter fachlicher Begleitung der Biber-Beratung gefördert.  Bei Arbeiten (Umsetzung von Maßnahmen) unmittelbar im/am Gewässer ist eine Einverständniserklärung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin des betroffenen Gewässers bzw. des zuständigen Wassermeisters einzuholen. Bei Nutzung von Fremdgrundstücken z.B. durch notwendige Grundstücksbefahrungen sind Einverständniserklärungen der jeweiligen Grundeigentümer:innen einzuholen.  Die Errichtung einer Dammdrainage kann, je nach Einbauart wasserrechtlich anzeige- oder bewilligungspflichtig sein. Vor dem Einbau und dem Ansuchen auf Förderung ist mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Kontakt aufzunehmen. Die entsprechende Bewilligung zum Einbau der Dammdrainage (Stellungnahme, Bescheid) ist dem Ansuchen auf Förderung beizulegen.   1. Gegenstand der Förderung:   Förderbar sind Schutzmaßnahmen aller Art, bei denen ein Schaden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sowie an Teichanlagen verhindert werden kann. Präventionsmaßnahmen sind unter anderem mobile Elektrozäune oder Fixzäune, Baumschutzmaßnahmen (Baumschutzgitter, Verbissschutzmittel), Dammdrainagen, ein punktueller Grabschutz oder sonstige maßgeschneiderte Maßnahmen.   1. Verpflichtungen des Förderwerbers/der Förderwerberin:    1. Die zur Ausführung gelangende Präventionsmaßnahme wird, wie im verpflichtenden Beratungsgespräch mit dem/der Biberberater:in vereinbart und wie in der Förderzusage dokumentiert, durchgeführt. **Die Rechnung samt Zahlungsbestätigung für die Materialkosten und/oder Baugerätekosten ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zu übermitteln.**    2. Organen des Landes oder von diesen ermächtigen Personen ist es gestattet, für die Überprüfung der Präventionsmaßnahme das betroffene Grundstück zu betreten. Der/die Förderwerber:in ist verpflichtet, diesen Personen erforderliche Auskünfte zu erteilen.    3. Es sind alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung des Antrages erfordern, unverzüglich der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, anzuzeigen.    4. Alle Daten über die geförderten Flächen und die dafür erhaltenen Prämien können öffentlich ersichtlich gemacht werden.    5. Bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen ist der erhaltene Förderungsbetrag rückzuerstatten.    6. Im Fall einer rechtskräftigen Strafe wegen Verletzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf den Biber (*Castor fiber*) durch die Fördernehmerin/den Fördernehmer binnen 2 Jahren nach Erhalt der Förderung ist der erhaltene Förderbetrag rückzuerstatten. 2. Antragstellung und Fristen:   Der Zuschuss zur Präventionsmaßnahme zur Vermeidung von Biberschäden wird nach erfolgter Abklärung mit der Biber-Beratung auf Antrag gewährt. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung der Förderung.  Als Frist für die Antragstellung wird der **15. September des jeweiligen Kalenderjahres, in welchem der Antrag gestellt wird,** festgesetzt. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt (Poststempel oder E-Mail als Eingangsdatum) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutzschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, gilt als rechtzeitig. Ein Anspruch auf Förderung besteht erst dann, wenn eine schriftliche Förderzusage durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, übermittelt wird.  Zur Vergütung der vereinbarten Fördersumme ist mittels Rechnung und entsprechender Zahlungsbestätigung sowie Fotobelegen (Dokumentation der Umsetzungsarbeiten und des Ergebnisses) die Fertigstellung anzuzeigen. Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Kontrolle durch Organe des Landes oder von diesen ermächtigen Personen wird die vereinbarte Fördersumme ausbezahlt.  Als Frist für den Auszahlungsantrag gilt der **15. November des jeweiligen Kalenderjahres, in welchem der Antrag gestellt wird**. In begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung der Frist durch den Fördergeber möglich.   1. Höhe der Förderung:   Die Förderung beträgt bei Dammdrainagen und sonstigen maßgeschneiderten Maßnahmen höchstens € 3.300,00 pro Maßnahme. Bei mobilen Elektrozäunen beträgt die Förderung pro Laufmeter maximal € 4,00, wobei ein Höchstbetrag von € 2.200,00 pro Anlage gezahlt werden kann. Bei Fixzäunen beträgt die Förderung pro Laufmeter maximal € 5,00, wobei ein Höchstbetrag von € 3.300,00 pro Anlage gezahlt werden kann. Materialkosten für den Baumschutz (Maximalbeträge: Baumgitter € 6/Baum, Baumgitter + Holzpfähle € 10/Baum und Verbissschutzmittel € 5/Baum) werden bis zu einem Höchstbetrag von € 1.100,00 gefördert.   1. Datenschutzrechtliche Bestimmungen:   1. Das Land Steiermark als Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung der Förderung und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die ihm von der Antragstellerin/vom Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.  2. Die Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.  3. Das Land Steiermark als Fördergeber ist ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß über den in Z 2 genannten Zeitraum hinaus zu speichern und  a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung   * an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, * an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium, (nur von Relevanz bei Bundesangelegenheiten, z.B. Verwaltung von Bundesvermögen gem. Art. 104 Abs. 2 B-VG),   b) im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Vertragsgebers  zu übermitteln.  4. Der/die Antragsteller:in nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutzinformationsseite des Fördergebers (https://datenschutz.stmk.gv.at) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:   * zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit; * zu dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde; * zur/zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zur/zum Datenschutzbeauftragten. |
|  |

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen gemacht und die Förderungsrichtlinien verbindlich zur Kenntnis genommen habe:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers |

Bestätigung des Beratungsgesprächs:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum | |  | Unterschrift Bibermanager/in |